



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

Zahl: 5-9200/06/2023/NVA/Grö

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 28. Juni 2023, Zl. 5-9200/06/2023/NVA/Grö, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	1. NVA 2023
Erträge	28.010.900,00	27.705.900,00	305.000,00
Aufwendungen	28.794.500,00	28.545.000,00	249.500,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	-783.600,00	-839.100,00	55.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen			
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	13.800,00	13.800,00	0,00
Summe Haushaltsrücklagen	-13.800,00	-13.800,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-797.400,00	-852.900,00	55.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	1. NVA 2023
Einzahlungen	32.451.200,00	29.646.200,00	2.805.000,00
Auszahlungen	33.006.600,00	30.204.600,00	2.802.000,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-555.400,00	-558.400,00	3.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200 Wirtschaftshof, 8500 Wasserversorgung, 8510 u. 8511 Abwasserbeseitigung, 8520 Abfallwirtschaft, 8530 Wohn- u. Geschäftsgebäude, 8590 Freibäder) gegenseitig deckungsfähig
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben können Kassen-(Kontokorrent) Kredite bis zum

Höchstausmaß von € 4.500.000

aufgenommen werden.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ferdinand Vouk